



**Richtlinie Objektförderungen**  
**außerschulische Kinder- und Jugendarbeit**  
**Kriterienkatalog gemäß §§ 4 und 5**

*Stand 06.04.2021*

Gemäß §§ 4 und 5 der Richtlinie Objektförderungen außerschulische Kinder- und Jugendarbeit, beschlossen von der Tiroler Landesregierung am 25.08.2020 enthält der vorliegende Kriterienkatalog nähere Bestimmungen zu einzelnen Fördergegenständen, Art und Ausmaß der Förderung sowie weiteren Fördervoraussetzungen.

**1. Projekte mit überwiegend pädagogischem bzw. freizeitpädagogischem Inhalt gemäß § 2 Ziffer 1 der Richtlinie (im Folgenden: RL)**

Es werden nähere Förderkriterien für nachstehende Maßnahme festgelegt:

**Internationaler Jugendaustausch**

Begriffsbestimmung

- (1) Ein internationaler Jugendaustausch ist ein mindestens dreitägiges Zusammentreffen von Tiroler Jugendlichen mit Jugendlichen aus anderen Nationen sowohl innerhalb als auch außerhalb Tirols.
- (2) Nicht als internationaler Jugendaustausch gelten insbesondere:
  - Urlaubs-, Pilger-, Kultur- und Maturareisen
  - Schulprojektwochen
  - Reisen und Exkursionen ohne Bezug zur Jugendarbeit oder zur Lebenswelt Jugendlicher im besuchten Land

Fördervoraussetzungen, Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Förderbar ist die Teilnahme für Personen bis einschließlich 25 Jahre.
- (2) Die Höhe der Förderung wird als Pro-Kopf-Satz je Person, die für die antragstellende Einrichtung teilnimmt, wie folgt festgelegt:

Dauer	Europa	Außerhalb Europa
3 - 4 Tage	€ 30,- / Person	€ 45,- / Person
5 - 7 Tage	€ 35,- / Person	€ 50,- / Person
8 Tage +	€ 40,- / Person	€ 55,- / Person

- (3) Reine An- und Abreisetage ohne inhaltliche Programmgestaltung werden nicht gefördert.

## Ferienaktionen

### Begriffsbestimmung

- (1) Ferienaktionen sind pädagogische bzw. freizeitpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche zur Förderung des Gemeinschaftserlebnisses.
- (2) Ferienaktionen finden an mindestens vier aufeinanderfolgenden Werktagen oder mit drei aufeinanderfolgenden Übernachtungen während den Schulferien statt.
- (3) Nicht als Ferienaktionen gelten insbesondere:
  - Urlaubs-, Pilger-, Kultur- und Maturareisen
  - Aktionen von Sportvereinen, die überwiegend der Verbesserung der sportlichen Leistung dienen
  - Aktionen von Musikkapellen / Vereinen, die überwiegend der Verbesserung der musikalischen Leistung dienen.

### Fördervoraussetzungen, Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Förderbar sind Ferienaktionen, mit einer Dauer von mindestens fünf Stunden pro Tag.
- (2) Förderbar sind Ferienaktionen ab einer Mindestteilnahme von acht Kindern oder Jugendlichen bis 20 Jahre.
- (3) Die Inhalte der Ferienaktionen müssen qualitativ und pädagogisch anspruchsvoll gestaltet sein.
- (4) Die Höhe der Förderung wird als Pro-Kopf-Satz je teilnehmendem Kind / Jugendlichen wie folgt festgelegt:

Ferienaktionen ohne Übernachtung:

Dauer	Fördersatz
4 - 5 Tage	€ 5,- / Kind bzw. Jugendlichen
6 - 8 Tage	€ 10,- / Kind bzw. Jugendlichen
9 Tage +	€ 14,- / Kind bzw. Jugendlichen

Ferienaktionen mit Übernachtung:

Dauer	Fördersatz
3 - 4 Übernachtungen	€ 7,- / Kind bzw. Jugendlichen
5 - 7 Übernachtungen	€ 12,- / Kind bzw. Jugendlichen
8 Übernachtungen +	€ 16,- / Kind bzw. Jugendlichen

- (5) Die Höhe der Förderung beträgt maximal € 3.500,- pro Kalenderjahr (auch bei Mehrfachanträgen).

## **2. Investitionen in Jugendräume gemäß § 2 Ziffer 2 der RL**

### Begriffsbestimmung

Jugendräume sind Räumlichkeiten zur regelmäßigen Nutzung im Rahmen der außerschulischen, freizeitpädagogischen Kinder- und Jugendarbeit.

### Fördervoraussetzungen, Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die förderfähigen Kosten müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens € 700,00 betragen.
- (2) Die Höhe der Förderung beträgt maximal 30% der förderfähigen Kosten, maximal € 5.000,00 pro Kalenderjahr (auch bei Mehrfachanträgen).
- (3) Werden Jugendräume von mehreren Einrichtungen genutzt, ist die Förderung anteilig zu berechnen.

## **3. Bildungsmaßnahmen gemäß § 2 Ziffer 3 der RL**

### Begriffsbestimmung

- (1) Bildungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung, welche in der außerschulischen, freizeitpädagogischen Kinder- und Jugendarbeit hauptamtlich und/oder freiwillig tätige Personen in ihrem pädagogischen Handeln schulen.
- (2) Keine Bildungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere Maßnahmen
  - zur beruflichen Ausbildung (z.B. Universität, Pädagogische Hochschule, Institut für Sozialpädagogik oder Lehrgänge, die im Zusammenhang mit einem Studium stehen wie Universitätslehrgänge, psychotherapeutisches Propädeutikum, Mediation usw.)
  - von Schulen im Rahmen des Unterrichts
  - zu organisationsspezifischen internen Angelegenheiten
  - zur Vermittlung von religiösen Inhalten
  - im Zusammenhang mit parteipolitischen Aktivitäten

### Fördervoraussetzungen, Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Förderbar ist die Durchführung von Bildungsmaßnahmen für die außerschulische, freizeitpädagogische Kinder- und Jugendarbeit im Umfang von mindestens 150 Minuten.
- (2) Es sind Kosten für die Fort- und Weiterbildung von Personen förderbar, die in der außerschulischen, freizeitpädagogischen Kinder- und Jugendarbeit in Tirol tätig sind.
- (3) Kosten für Supervision sind nur förderbar, wenn keine anderweitige Verpflichtung zur Finanzierung (z.B. im Rahmen eines Kollektivvertrages oder der Fürsorgepflicht des Dienstgebers) besteht.
- (4) Gefördert werden maximal 30% der förderfähigen Kosten.